

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0100/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.06.2016**, TOP **47**, öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Antwort:

1. Nach welchem Verteilerschlüssel werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verteilt?

Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt nach dem Königsteiner Schlüssel; sh. § 42 c SGB VIII.

In Rheinland-Pfalz ist das Landesjugendamt zuständige Stelle für die Verteilung auf die einzelnen Jugendämter; der Königsteiner Schlüssel wird analog angewendet.

2. Wer nimmt die Verteilung an die Träger vor?

Je nach Alter, Persönlichkeitsentwicklung und Förderbedarf wird in einem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGBV III der individuelle Jugendhilfebedarf des einzelnen Jugendlichen ermittelt. Dies ist Grundlage für die Entscheidung über die zu gewährende Hilfe. Es kommen folgende Hilfearten in Betracht:

- ambulante Betreuungen im Rahmen des § 30 (Erziehungsbeistandschaft), § 31 (sozialpädagogische Familienhilfe) oder § 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Diese Hilfen kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn die jungen Menschen bei Verwandten leben

- stationäre Betreuungen im Rahmen des § 33 (Vollzeitpflege in Gastfamilien) und § 34 (Betreutes Wohnen und Heimunterbringung)

- Inobhutnahmen

Für alle Betreuungsformen kann das Jugendamt auf Angebote freier Träger zurückgreifen, so dass die Hilfe bedarfsorientiert gewährt werden kann.

3. In welchen Einrichtungen werden sie untergebracht?

Folgende Einrichtungen halten Angebote vor:

- **für die ambulanten Hilfen:** alle Träger, mit den das Jugendamt Entgelt- und Leistungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII abgeschlossen hat. Dies sind:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband Koblenz
Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber
Internationaler Bund
Jugendhilfswerk e.V.
Kinder- und Jugendhilfe Arenberg
Haus Niedersburg
Verein für systemische Familienhilfen e.V.
Lebenshilfe e.V.
ISA Kompass Rheinland-Pfalz gGmbH
Tagewerk GbR und
Fachdienst für Hörgeschädigte

- **für die stationären Hilfen:**

SkF Koblenz, Unterbringung in Gastfamilien
Kinder- und Jugendhilfe Arenberg: Inobhutnahmen, Heimunterbringungen,
Betreutes Wohnen
DRK Mittelrhein: Inobhutnahmen, Heimunterbringungen, Betreutes Wohnen
Kolpinghaus Koblenz: Heimunterbringungen
Jugendhilfswerk, Johanniter Unfallhilfe, Internationaler Bund: Betreutes Wohnen
Verein für systemische Familienhilfe: Betreutes Wohnen

4. Wie ist der aktuelle Belegungsstand?

Den aktuellen Belegungsstand der Einrichtungen kann nur der jeweilige Träger nennen, da die Plätze zum Teil von mehreren Jugendämtern belegt werden.

Für Koblenz ist zu sagen, dass nach neuer Rechtslage ab dem 01.11.2015 insgesamt 65 Personen zugewiesen wurden (Stand: 30.05.15), die sich in folgenden Hilfeformen befinden:

ambulante Hilfen:	25
stationäre Hilfen:	35
Inobhutnahmen	5

Darüber hinaus werden 22 Personen betreut, die vor dem 01.11.2015 eingereist sind, davon befinden sich 8 in stationärer Hilfe, die übrigen werden in ambulanter Form betreut.

5. Werden zuerst die kostengünstiger anbietenden Träger berücksichtigt und dann die anderen? Wenn nein: Warum nicht?

Die Auswahl des Trägers erfolgt nach dem individuellen Bedarf des Jugendlichen; zu berücksichtigen sind konzeptionelle Schwerpunkte (z.B. geschlechtsspezifische Betreuungsformen, schulische und berufliche Förderung) und die jeweilige Belegungssituation.

Da alle unter 3. erwähnten Träger eng und konstruktiv mit dem Jugendamt bei der Bereitstellung der Angebote zusammen gearbeitet haben und das Jugendamt sehr unterstützt haben, ist es ein Anliegen des Jugendamtes, auch die wirtschaftliche Situation der Träger in den Blick zu nehmen und durch Erfüllung der in den Entgeltvereinbarungen kalkulierten Belegungsquoten die Angebote zu sichern. Zurzeit stellt sich die Situation so dar, dass der Zuzug von unbegleiteten Jugendlichen abgenommen hat, so dass die in 2015 im Zusammenwirken mit dem Land prognostizierten Zuzugszahlen nicht eingetreten sind.

Darüber hinaus haben viele Jugendliche den Wunsch geäußert, bei Verwandten leben zu können, mit denen sie zum Teil gemeinsam auf der Flucht waren. Die hieraus zwangsläufig folgenden Unterbelegungen stellen für die Träger zurzeit ein großes wirtschaftliches Problem dar.

Daher wurde mit den Trägern die Öffnung der Angebote für die umliegenden Jugendämter und für "reguläres" Klientel der Jugendhilfe besprochen.

Wie bei allen Hilfen zur Erziehung erfolgt ungeachtet dessen bei der Auswahl der Träger eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hinsichtlich der Entgelte.

6. Weshalb kommt es bei der Entgeltberechnung zu großen Preisunterschieden (täglich)?

Die Entgelte basieren im Wesentlichen auf den Personalkosten der Anbieter, wobei die Verwaltung als Höchstgrenze die KGST-Durchschnittswerte akzeptiert. Die Personalkosten bei den stationären Hilfen sind abhängig von dem vom Landesjugendamt für die jeweilige Einrichtung festgelegten Personalschlüssel. Weiter werden die Entgelte durch die zu vereinbarende Belegungsquote und evtl. spezifische Sonderleistungen beeinflusst.

7. Welche Kosten sind bisher durch den Betreuungsstandard ab dem 01.11.15 nach dem Landesjugendgesetz für die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstanden?

Es gibt zur Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung im SGB VIII noch keine landesrechtliche Regelung. Die fachlichen Standards zur Betreuung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen - soweit sie nicht im SGB VIII festgeschrieben sind - beruhen auf einem kontinuierlichen Austausch zwischen den Jugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium und dem Landesjugendamt. Erklärtes Ziel aller Beteiligten ist, den jungen Menschen die notwendige Förderung zukommen zu lassen und ihre Integration zu ermöglichen.

Seit dem 1.11.2015 sind 1.134.683 €aufgewendet worden.

8. Von wem werden diese Kosten erstattet?

Die Kosten werden in vollem Umfang vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet; bis 31.10.2015 wurde dieser vom Bundesverwaltungsamt bestimmt; ab 01.11.2015 ist alleiniger Kostenträger das jeweilige Landesjugendamt.

Das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz erstattet darüber hinaus für jeden Fall eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 €